Freistellungserklärung

der Sachverständigenorganisation

Sachverständigenorganisation								
Straße und Hausnummer								
Postleitzahl und Ort								
1 Dia	vomeflichtet sieh des Lend							
1. Die	werpflichtet sich, das Land							
Baden-Württemberg von sämtlichen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen,								
	dass einer ihrer Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungen an Anlagen zur Erzeugung io- nisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen, Geräten für die Gammaradiographie oder an							
umschlossenen radioaktiven Stoffen im Sinne der Verordnung über den Schutz vor Schäden								
	durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV), im Rahmen der ihm übertra-							
	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							
genen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadener- satzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.								
	Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für die Abwehr von derartigen Schadenersatzansprü-							
chen.	mang gire aden far die 715 Wein von derdreigen Senddenersatzanspra							
	g erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch							
	die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.							
2. Ist die vom Land an den Ge	schädigten zu bewirkende Schadenersatzleistung durch Vergleich,							
Anerkennung oder Urteil fes	tgestellt, so ist die							
	verpflichtet, die Zahlung an den geschädigten Dritten							
zu bewirken oder zu veranlas	ssen							
3. Die	verpflichtet sich weiterhin, zur							
	aden-Württemberg durch die Anerkennung als Sachverständige im							
-	rordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzu-							
schließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gericht-								
·	liche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle im Sinne der obigen Ziffer 1 zu übernehmen, sobald							
	das Land Baden-Württemberg erhoben und dem Haftpflichtversi-							

	cherer gemeldet werden; der Haftpflichtversicherer ist berechtigt, diese außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung durchzuführen.									
	Die _								_ verpflichtet sich ferner, den	
	vorge	vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Sachverständiger auf- rechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.								
4.	Die _								verpflichtet sich ferner, in	
								eine	Mindestdeckungssumme von	
					€ für Pers	onenschäd	en,		€ für Sachschäden und	
					€ für Vern	nögenssch	äden je Scha	dense	reignis mit dem Doppelten der	
	Deckı zuseh	_	mmen	als	Gesamtleistu	ng für alle	Versicherun	gsfälle	eines Versicherungsjahres vor-	
Or	 t, Dat	um					 Unterschi	rift des	s Vertretungsberechtigten	